

Bestimmungen für Gastangler 2020 Regen:

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fischen mit 2 Ruten mit je einer Anbissstelle (Köderfischangel zählt als Rute).

Als Schonzeiten und Schonmaße gelten die Bestimmungen des bayrischen Fischereigesetzes.

Besonders zu beachten sind jedoch folgende Vereinsbestimmungen:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Aal	50cm	
Äsche	35cm	01.10 bis einschl. 15.05
Bachforelle	35cm	01.10 bis einschl. 15.05
Frauennerfling	30cm	01.03 bis einschl. 30.06
Hecht	60cm	15.01 bis einschl. 15.05
Huchen	90cm	15.02 bis einschl. 31.05
Karpfen	38cm	
Regenbogenforelle	35cm	01.10 bis einschl. 15.05
Rutte/Quappe	30cm	
Schleie	26cm	
Schied/Rapfen	40cm	01.04 bis einschl. 31.05
Waller	Kein Schonmaß	
Zander	60cm	15.01 bis einschl. 15.05

Ganzjährig gesperrt:

Barbe, Bitterling, Schneider, Gründling, Nase, Zährte, Stichling, Stör, Sterlet, Schrärtzer, Krebse und Muscheln

Fangbeschränkung pro Tag: Oben aufgeführte Fische jeweils 2 Stück einer Art, Huchen 1 Stück, jedoch in Summe aller gefangenen Fische nicht mehr als 3 Fische pro Tag ! Es dürfen nicht mehr als 3 Fische gehältert werden.

In der Fangliste sind alle zur Aneignung bestimmten Fische, nach ordentlicher Versorgung sofort einzutragen.

Weißfische unterliegen keiner Fangbeschränkung. Gehälterte Fische gelten als gefangene Fische und sind umgehend in die Fangliste einzutragen. Köderfische sind nach Beendigung des Angelns einzutragen.

Der Verkauf oder Handel mit Fischen, sowie der Abtransport von lebenden Fischen, die einer Fangbeschränkung unterliegen, welche in den Vereinsgewässern des BFV Burglengenfeld gefangen wurden ist verboten.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, nicht überlebenschfähige Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen, zählen zum Fangergebnis.

Das Angeln mit toten Köderfischen oder Teilen von selbigen, ist in der Zeit vom 15.01 bis einschließlich 15.05. nicht erlaubt.

Ab 16.05. ist das Spinnangeln, Schleppen, Blinkern und die Verwendung aller Kunstköder erlaubt.

Der Fang von Fischen mittels Reusen, Senke(Deubel) sowie das Pöddern sind nicht gestattet. Padernoster und Aalschnüre sind verboten . Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Jungfischer dürfen nur mit einer Rute auf Friedfische angeln, in Begleitung eines volljährigen Fischereiberechtigten. Jugendliche die im Besitz eines Erwachsenen-Fischereischeins sind, müssen einen Erwachsenen-Fischereischein lösen.

Offenes Feuer am Gewässer ist nicht erlaubt.

Das Angeln von Brücken, Inseln und Wehranlagen ist verboten.

Das Angeln vom Boot bzw. mit dem Boot auch verankert am Ufer ist verboten.

Gefischt werden darf 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 0:00 Uhr , danach ist das Gewässer zu verlassen.

Zu widerhandlungen werden mit dem sofortigem Entzug der Angelerlaubnis und ohne Rückvergütung der Erlaubnisscheingebühren geahndet. Ferner wird der Heimatverein davon in Kenntnis gesetzt.

Der BFV ist in keinsten Weise für irgendwelche Schäden oder Unfälle Haftbar zu machen.

Naturbedingtes Verhalten ist Pflicht eines jeden Anglers.

Bei Nichtabgabe der Fanglisten (auch bei keinem Fangerfolg), wird künftig kein Erlaubnisschein mehr ausgegeben.

Die Fanglisten können auch in den Briefkasten an der Infotafel in Stefing eingeworfen werden.